

# Bundesgesetzblatt <sup>3017</sup>

Teil II

G 1998

---

**1998**                      **Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1998**                      **Nr. 52**

---

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates .....	3018
30. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	3019
30. 11. 98	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten .....	3020
30. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....	3023
2. 12. 98	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	3024
3. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	3026
23. 12. 98	Bekanntmachung zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für FS-Streckengebühren, der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen, der Finanzordnung (einschließlich der Ausführungsbestimmungen) für das FS-Streckengebührensysteem, zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) ...	3027
	Abschlußhinweis .....	3031

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls  
zum Allgemeinen Abkommen  
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

**Vom 19. November 1998**

I.

Das Zweite Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1959 II S. 1453) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Slowakei am 15. Juli 1997  
in Kraft getreten.

II.

Das Vierte Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 1215) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die

Slowakei am 15. Juli 1997  
in Kraft getreten.

III.

Das Fünfte Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1994 II S. 750) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für die

Slowakei am 1. November 1997  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1998 (BGBl. II S. 1970).

Bonn, den 19. November 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

**Vom 30. November 1998**

I.

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	30. August 1990
Costa Rica	am	26. September 1995
Mongolei	am	27. März 1990
Paraguay	am	26. Juni 1992
Südafrika	am	12. April 1994

Die Satzung ist ferner am 8. Oktober 1993 in Kraft getreten für

Albanien  
Bosnien und Herzegowina  
El Salvador  
Georgien  
Guatemala  
Kasachstan  
Kirgisistan  
Kroatien  
Moldau, Republik  
Slowenien  
Turkmenistan  
Usbekistan

Die Satzung ist weiterhin am 21. Oktober 1995 in Kraft getreten für

Andorra  
Äquatorialguinea  
Botsuana  
Eritrea  
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik  
Mosambik  
Myanmar  
Zentralafrikanische Republik

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben am 21. Januar 1993 bzw. am 8. Februar 1993 der Regierung des Königreichs Spanien notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Februar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an die Satzung gebunden betrachten.

Die Satzung ist außerdem nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 für

Madeira	am	21. Oktober 1995
---------	----	------------------

in Kraft getreten.

## II.

Die Satzung ist von Honduras am 19. August 1988, von Kanada am 30. Dezember 1994, von Katar am 1. Februar 1985, von Panama am 9. Oktober 1992, von den Vereinigten Staaten am 26. Dezember 1995 und von Puerto Rico am 17. November 1994 gekündigt worden; sie ist somit nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

Honduras	am	19. August 1988
Kanada	am	30. Dezember 1994
Katar	am	1. Februar 1985
Panama	am	9. Oktober 1992
Vereinigte Staaten	am	26. Dezember 1995

und nach ihrem Artikel 35 Abs. 2 für

Puerto Rico	am	17. November 1995
-------------	----	-------------------

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. II S. 1692), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für die Mongolei insoweit berichtigt wird, und die Bekanntmachung vom 17. April 1992 (BGBl. II S. 371).

Bonn, den 30. November 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-südafrikanischen Abkommens  
über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten**

**Vom 30. November 1998**

Das in Pretoria am 23. Juli 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten ist nach seinem Artikel 7

am 10. Juni 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Südafrika**  
**über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Südafrika –

von dem Wunsch geleitet, ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft zu entwickeln und zu vertiefen,

in dem Bemühen, die gegenseitige Information über das gesellschaftliche und kulturelle Leben beider Länder zu fördern,

in der Absicht, zur gegenseitigen Kenntnis und besseren Verständigung zwischen den Menschen beider Länder beizutragen –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Tätigkeit von Kulturinstituten im jeweils anderen Land einen besonders wichtigen Beitrag zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, Kulturinstitute im jeweils anderen Land zu errichten.

**Artikel 2**

(1) Kulturinstitute der Bundesrepublik Deutschland sind die Zweigstellen des „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e.V.“, München (im folgenden als „Goethe-Institut“ bezeichnet). Kulturinstitute der Republik Südafrika werden durch Notenwechsel benannt.

(2) Kulturinstitute können auf der Grundlage dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen beider Vertragsparteien errichtet werden.

**Artikel 3**

(1) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien werden die Arbeit der Kulturinstitute fördern und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens unterstützen.

(2) Die Kulturinstitute können Veranstaltungen, Sprachkurse und andere Aktivitäten auch außerhalb ihrer eigenen Räume und an anderen Orten im Empfangsstaat durchführen.

**Artikel 4**

(1) Die Tätigkeit der Kulturinstitute ist auf die Verbreitung und Vermittlung der Sprache des Entsendestaats und von Informationen und Kenntnissen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie auf eine entsprechende Zusammenarbeit in diesen Bereichen gerichtet.

(2) Der Status und die Tätigkeit der in Artikel 2 genannten Kulturinstitute und ihrer entsandten Mitarbeiter wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt an demselben Tag wie das Abkommen in Kraft.

(3) Alle im Rahmen dieses Abkommens ausgeübten Tätigkeiten unterliegen dem in dem jeweiligen Land geltenden Recht.

**Artikel 5**

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlage wird durch Verhandlung zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen und seine Anlage können durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens gilt der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

**Artikel 8**

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Fall der Kündigung dieses Abkommens werden die Kulturinstitute ihre Tätigkeit an dem Tag einstellen, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

Geschehen zu Pretoria am 23. Juli 1996 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kinkel

Für die Regierung der Republik Südafrika  
Alfred Nzo

**Anlage  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Südafrika  
über Errichtung und Tätigkeit von Kulturinstituten**

1. Die Anzahl der in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens bezeichneten entsandten Mitarbeiter soll in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben der jeweiligen Kulturinstitute stehen.
2. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die unter Nummer 1 genannten entsandten Mitarbeiter:
  - 2.1 Deutsche entsandte Mitarbeiter, die nicht die südafrikanische Staatsangehörigkeit besitzen, und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, welche mit dem amtlichen deutschen Reisepaß reisen, bedürfen im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften keiner Aufenthaltserlaubnis für die Republik Südafrika.
  - 2.2 Südafrikanische entsandte Mitarbeiter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, welche mit dem amtlichen südafrikanischen Reisepaß reisen, erhalten auf Antrag gebührenfrei im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen deutschen Behörden. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und schließt im Rahmen ihrer Gültigkeit das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten ein.  
Aufenthaltserlaubnisse sind vor der Ausreise bei einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
  - 2.3 Die Behörden des Entsendestaats teilen den Behörden des Empfangsstaats auf diplomatischem Weg durch ein geeignetes Schreiben die beabsichtigte Entsendung und den voraussichtlichen Tag der Ankunft der Mitarbeiter und ihrer Familien mit.  
Das Außenministerium des Empfangsstaats trifft die notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Einreise und ihres Aufenthalts.
  - 2.4 Die unter Nummer 1 genannten entsandten Mitarbeiter und ihre Ehegatten benötigen keine Arbeitserlaubnis für ihre Tätigkeit an den jeweiligen Kulturinstituten.
3. Beide Seiten gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, welche die Staatsangehörigkeit des Entsende- und nicht des Empfangsstaats besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 2 uneingeschränkte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
4. Als zum Haushalt gehörende Familienangehörige im Sinne der Nummern 2 und 3 gelten Ehegatten und unverheiratete Kinder unter 18 Jahren.
- 5.1 Beide Seiten gewähren im Rahmen ihrer geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
  - a) von Ausstattungs- und Ausstellungsgegenständen (z.B. technischen Geräten, Möbeln, belichteten Filmen, Büchern, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich einer angemessenen Zahl von Kraftfahrzeugen, die für die Tätigkeit der in Artikel 2 des Abkommens genannten Kulturinstitute eingeführt werden;
  - b) von Umzugsgut, darunter ein Kraftfahrzeug für jeden unverheirateten entsandten Mitarbeiter beziehungsweise zwei Kraftfahrzeuge für einen verheirateten entsandten Mitarbeiter, der von seinem oder ihrem Ehegatten begleitet wird, die mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden sind und innerhalb von sechs Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats eingeführt werden.
- 5.2 Die zum persönlichen Gebrauch abgaben- und zollfrei eingeführten Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge dürfen auch abgaben- und zollfrei ausgeführt oder in den Grenzen der Rechtsvorschriften im Land selbst abgaben- und zollfrei verkauft werden.
6. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
- 7.1 Die von den Kulturinstituten veranstaltete künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Länder sind, sofern sie die Einreise- und Aufenthaltserfordernisse des Empfangsstaats erfüllen.
- 7.2 Neben dem entsandten Personal können die Kulturinstitute auch Ortskräfte einstellen. Die Gestaltung und Gültigkeit des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats.
- 7.3 Die Kulturinstitute können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
- 7.4 Die Ausstattung der Kulturinstitute, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien, sowie ihr Vermögen sind nach Beschluß des Entsendestaats Eigentum des betreffenden Instituts oder des Entsendestaats.
- 7.5 Jede Seite gewährleistet der Öffentlichkeit den ungehinderten Zugang zu den Kulturinstituten sowie die normale Geschäftstätigkeit der Institute.
- 8.1 Jede Seite gewährt im Rahmen ihrer geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den Kulturinstituten der anderen Seite für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen.
- 8.2 Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der Kulturinstitute und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften durch Notenwechsel geregelt.
9. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Seiten in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
10. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats auf Wunsch in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, die dem ausländischen entsandten Personal gewährt werden.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 13. Oktober 1995  
über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)  
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980  
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes  
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige  
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

**Vom 30. November 1998**

I.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806), wird nach seinem Artikel 2 und nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Österreich	am 27. Januar 1999
Tschechische Republik	am 10. Februar 1999.

II.

Österreich hat bei seiner Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, am 27. Juli 1998 folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"It is the understanding of Austria that the provisions of the Protocol IV which by their contents or nature may be applied also in peacetime, shall be observed at all times."

„Nach dem Verständnis Österreichs sind die Bestimmungen des Protokolls IV, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, jederzeit einzuhalten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2942).

Bonn, den 30. November 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
des deutsch-kenianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. Dezember 1998**

Das in Nairobi am 21. September 1998 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 21. September 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(„Erdwärmekraftwerk Olkaria II und zwei weitere Vorhaben“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Kenia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-  
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf Punkt 3.5 des Ergebnisprotokolls der  
Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zu-  
sammenarbeit vom 29. Mai 1997 in Nairobi –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

1. „Erdwärmekraftwerk Olkaria II“ ein Darlehn in Höhe von bis zu  
DM 25 000 000,- (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deut-  
sche Mark),
2. „Straßenerneuerung Mai-Mahiu-Narok“ ein Darlehn in Höhe  
von bis zu DM 7 000 000,- (in Worten: sieben Millionen Deut-  
sche Mark),
3. „Familienplanung II“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von  
bis zu DM 8 000 000,- (in Worten: acht Millionen Deutsche  
Mark)

zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit  
festgestellt und hinsichtlich des Vorhabens „Familienplanung II“  
bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infra-  
struktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im  
Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem Vorhaben „Familienplanung II“ die vorste-  
hend genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der



Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehn zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das Vorhaben „Familienplanung II“ durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehn gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 angeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen oder des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen werden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden können.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen oder des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 21. September 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Michael Gerdts

Für die Regierung der Republik Kenia  
S. Nyachae

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992  
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 3. Dezember 1998**

I.

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Algerien	am 11. Juni 1999
Barbados	am 7. Juli 1999
Kanada	am 29. Mai 1999
Neuseeland	am 25. Juni 1999

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

“And declares that this accession shall not extend to Tokelau unless and until a declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary.”

„Und erklärt, daß sich dieser Beitritt nicht auf Tokelau erstreckt, sofern und solange die Regierung von Neuseeland nicht eine diesbezügliche Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Venezuela	am 22. Juli 1999
-----------	------------------

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 15. Mai 1998 die Erstreckung des Protokolls von 1992 auf folgende Gebiete notifiziert:

Gibraltar  
Kaimaninseln  
St. Helena und Nebengebiete

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1998 (BGBl. II S. 1565).

Bonn, den 3. Dezember 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung  
der Gebührenerhebungsgrundlage für FS-Streckengebühren,  
der Anwendungsbedingungen für das  
FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen,  
der Finanzordnung (einschließlich der Ausführungsbestimmungen)  
für das FS-Streckengebührensysteem,  
zur Festlegung der Gebührensätze für den  
am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum  
und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung  
von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1999  
beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen  
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

**Vom 23. Dezember 1998**

Die erweiterte Kommission hat am 18. Dezember 1998 die nachstehenden Beschlüsse

- zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für FS-Streckengebühren, der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen sowie der Finanzordnung (einschließlich der Ausführungsbestimmungen) für das FS-Streckengebührensysteem,
- zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum und
- über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum gefaßt.

Die Beschlüsse werden hiermit bekanntgemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1998 (BGBl. II S. 1638).

Bonn, den 23. Dezember 1998

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
v. Elm

**Beschluß Nr. 48**  
**zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung**  
**der Gebührenerhebungsgrundlage für FS-Streckengebühren,**  
**der Anwendungsbedingungen für das**  
**FS-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen**  
**sowie der Finanzordnung (einschließlich der Ausführungsbestimmungen)**  
**für das FS-Streckengebührensysteem**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe d, Buchstabe e und Buchstabe h sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

faßt hiermit folgenden Beschluß:

**Artikel 1**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ist der Euro die Rechnungseinheit für das Streckengebührensysteem.

**Artikel 2**

Die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- 2.1. Im gesamten Text und in den Anlagen wird das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.
- 2.2. In den Absätzen 1.1 und 2.11 der Anlage IV wird die Bezugnahme auf das ICAO-Dokument 9082/4 durch eine Bezugnahme auf das ICAO-Dokument 9082/5 ersetzt.
- 2.3. In Absatz 1.7 werden die Wörter „des Europäischen Währungssystems (EWS)“ durch „der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)“ ersetzt.

**Artikel 3**

3.1. Artikel 7 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird wie folgt ersetzt:

- „1. Der Gebührensatz wird in Euro berechnet.
2. Bei Vertragsstaaten, deren Landeswährung nicht der Euro ist, wird der Gebührensatz monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung, wie er für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat festgestellt wird, neu berechnet, sofern der betreffende Staat nichts anderes festgelegt hat. Hierbei wird der monatliche Durchschnitt der von REUTERS auf der Grundlage der Tages-Geldkurse berechneten „Closing Cross Rates“ verwendet.“

3.2. In Artikel 9 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem wird das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

3.3. In den Absätzen 2.1., 2.3., 4.1. und 6.2. der Zahlungsbedingungen wird das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

**Artikel 4**

4.1. In den Artikeln 6.6, 11.1 und 14.2 der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem wird das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

4.2. Artikel 13.2 der Finanzordnung wird wie folgt ersetzt:

„Die Auszahlung an die Vertragsstaaten erfolgt in Euro. Vertragsstaaten, deren Landeswährung nicht der Euro ist, können jedoch um die Auszahlung in ihrer jeweiligen Landeswährung ersuchen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung zum Tageskurs, je nach Verfügbarkeit dieser Währung. Dabei trägt der betreffende Vertragsstaat selbst das Währungsrisiko.“

- 4.3. In den Artikeln III.3, IV.1, IV.2, V.1 (b), VII.1 und IX.2 der Ausführungsbestimmungen zur Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem wird das Wort „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1998

Caspar Einem  
Der Präsident der Kommission

**Beschluß Nr. 49**  
**zur Festlegung der Gebührensätze**  
**für den am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

faßt folgenden Beschluß:

Artikel 1

Die in der Anlage zu diesem Beschluß aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 2

Besondere Bestimmung zur Festlegung der Gebührensätze der Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) für Januar 1999:

„Unbeschadet des Artikels 7 der Anwendungsbedingungen werden die für den 1. Januar 1999 geltenden festen Wechselkurse für die Festlegung des Gebührensatzes für Januar herangezogen.“

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998

Caspar Einem  
Präsident der Kommission

**Gebührensätze (Basissätze)**  
**(ab 1. Januar 1999)**

Staat	globaler Gebührensatz ECU	verwendeter Wechselkurs ECU/nationale Währung 1 ECU =	
Belgien/Luxemburg	74,87	40,54495	BEF
Deutschland	62,80	1,966423	DEM
Frankreich	59,60	6,591286	FRF
Vereinigtes Königreich	76,89	0,687336	GBP
Niederlande	46,95	2,218255	NLG
Irland	22,28	0,784127	IEP
Schweiz	71,55	1,619359	CHF
Portugal Lissabon	41,08	201,4387	PTE
Österreich	54,36	13,82542	ATS
Spanien, Kontinent	44,35	166,9189	ESP
Spanien, Kanarische Inseln	43,35	166,9189	ESP
Portugal Santa Maria	19,92	201,4387	PTE
Griechenland	19,19	338,3268	GRD
Türkei	43,99	--	
Malta	35,09	0,441917	MTL
Italien	64,74	1942,533	ITL
Zypern	24,39	0,582691	CYP
Ungarn	23,23	254,7248	HUF
Norwegen	45,17	8,726241	NOK
Dänemark	51,91	7,488800	DKK
Slowenien	63,76	185,7728	SIT
Rumänien	40,06	--	
Tschechische Republik	46,00	35,31326	CZK
Schweden	48,23	9,121345	SEK
Slowakische Republik	71,00	40,35945	SKK
Kroatien	47,69	7,168122	HRK
Bulgarien	58,25	--	
ehemalige jug. Rep. Mazedonien	50,38	60,91920	MKD

**Beschluß Nr. 50**  
**über die Erhebung von Verzugszinsen**  
**bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren**  
**für den am 1. Januar 1999 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 1999 erhoben werden, beträgt

6,75 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998

Caspar Einem  
Präsident der Kommission

---

**Hinweis**

Der **Jahrgang 1998 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 52 und endet mit der Seite 3032.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 4 vom 25. Februar 1998  
Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 und die Änderung 1 der Revision 3 dieser ECE-Regelung
- zur Ausgabe Nr. 7 vom 18. März 1998  
ECE-Regelung Nr. 101 und die Änderung 1 dieser ECE-Regelung
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 3. April 1998  
Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24
- zur Ausgabe Nr. 16 vom 14. Mai 1998
  - a) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 57
  - b) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 75

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- zur Ausgabe Nr. 22 vom 1. Juli 1998
  - a) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4
  - b) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35
  - c) ECE-Regelung Nr. 104
  - d) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 sowie die Änderung 1 der Revision 1 dieser Regelung
- zur Ausgabe Nr. 24 vom 14. Juli 1998  
Änderung 1 und Änderung 2 der ECE-Regelung Nr. 91
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 21. Juli 1998  
Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 12 sowie deren Änderung 1
- zur Ausgabe Nr. 36 vom 16. September 1998  
Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77
- zur Ausgabe Nr. 40 vom 30. September 1998  
amtliche deutsche Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen
- zur Ausgabe Nr. 41 vom 1. Oktober 1998  
Vollzugsordnungen vom 16. Februar 1995 zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins
- zur Ausgabe Nr. 42 vom 7. Oktober 1998  
Anlage zur 14. ADR-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 44 vom 22. Oktober 1998  
Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- zur Ausgabe Nr. 47 vom 6. November 1998  
Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 90
- zur Ausgabe Nr. 49 vom 14. Dezember 1998  
Anlage zur 7. RID-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 50 vom 16. Dezember 1998  
Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 29
- zur Ausgabe Nr. 51 vom 29. Dezember 1998  
Anlage 1 zur Vierten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) ...